

Gesetzesinitiative

E

12. Juni 2026

betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 20. Oktober 2010

über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über den Finanzhaushalt des Staates, LGBl. 2010.611, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32a

Zuwendungen

- 1) Als Zuwendungen gelten insbesondere:
 - a) Erbschaften;
 - b) Vermächtnisse;
 - c) Schenkungen; sowie
 - d) sonstige unentgeltliche Leistungen Dritter zugunsten des Landes.
- 2) Die Regierung darf ohne vorgängigen Beschluss des Landtages keine Verhandlungen über zweckgebundene Zuwendungen führen, deren Wert 250 000 Franken übersteigt.
- 3) Über die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen zugunsten des Landes entscheidet:
 - a. die Regierung, sofern der Wert der Zuwendung 250 000 Franken nicht übersteigt;
 - b. der Landtag durch Beschluss, sofern der Wert der Zuwendung 250 000 Franken übersteigt.
- 4) Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn ihnen eine schriftliche Vereinbarung oder eine letztwillige Verfügung zugrunde liegt.
- 5) Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur verwendet werden, soweit hierfür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Finanzbeschlüsse vorliegen.

Art. 32b

Sponsoring

- 1) Als Sponsoring gilt jede finanzielle oder geldwerte Beteiligung Dritter an Projekten, Vorhaben oder Einrichtungen des Landes, mit welcher direkte oder indirekte Gegenleistungen verbunden sind.
- 2) Über Sponsoringvereinbarungen entscheidet:
 - a) die Regierung, sofern die Beteiligung 250 000 Franken nicht übersteigt;
 - b) der Landtag durch Beschluss, sofern die Beteiligung 250 000 Franken übersteigt.
- 3) Sponsoringvereinbarungen sind offenzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Die vorliegende Initiative dient der Klarstellung der gesetzlichen Zuständigkeiten bei der Annahme bedeutender Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen zugunsten des Landes sowie der Sicherung der verfassungsmässigen Finanz- und Budgethoheit des Landtages.

Anlass für die Initiative bildete die Diskussion rund um die Schenkungen im Zusammenhang mit dem Umbau des Post- und Verwaltungsgebäudes für eine neue Landesbibliothek. Im Rahmen der Landtagssitzung vom 8. Mai 2026 wurde deutlich, dass das geltende Finanzhaushaltsgesetz keine ausdrückliche und hinreichend bestimmte Regelung darüber enthält, welches Staatsorgan über die Annahme bedeutender allgemeiner oder zweckgebundener Zuwendungen an das Land zu entscheiden hat.

Die von der Regierung vertretene Auffassung, wonach die Annahme solcher Zuwendungen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage beziehungsweise ohne Mitwirkung des Landtages zulässig sei, ist politisch und staatsrechtlich umstritten. Nach Auffassung der Initianten genügt es gerade bei erheblichen zweckgebundenen Leistungen Dritter nicht, sich allein auf die allgemeine Verwaltungs- oder Organisationszuständigkeit der Regierung zu stützen.

Bedeutende zweckgebundene Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen können erhebliche finanzielle, politische und projektbezogene Auswirkungen entfalten. Sie sind geeignet, Vorwirkungen zu erzeugen und faktische Bindungen zu schaffen, noch bevor der

Landtag seine verfassungsmässigen Zuständigkeiten im Bereich der Finanz- und Budgethoheit wahrnehmen konnte. Dadurch besteht die Gefahr, dass politische oder finanzielle Sachzwänge entstehen, welche den Handlungsspielraum des Landtages als oberstes Budget- und Finanzorgan faktisch einschränken.

Die Finanzhoheit des Landtages bildet einen zentralen Bestandteil der verfassungsmässigen Ordnung des Staates. Gerade bei grösseren zweckgebundenen Zuwendungen muss deshalb sichergestellt werden, dass grundlegende finanzielle und politische Vorentscheidungen nicht ohne angemessene demokratische Mitwirkung des Landtages getroffen werden.

Mit der vorliegenden Initiative wird daher eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Künftig soll bei bedeutenden Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen ab einer Höhe von 250 000 Franken zwingend ein Beschluss des Landtages erforderlich sein. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Zuwendungen nur auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen oder letztwilliger Verfügungen angenommen werden dürfen. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass zweckgebundene Zuwendungen weiterhin nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie der erforderlichen Finanzbeschlüsse verwendet werden dürfen.

Die vorgesehene Offenlegungspflicht für Sponsoringvereinbarungen stärkt zusätzlich Transparenz und demokratische Kontrolle. Insgesamt trägt die Initiative dazu bei, Rechtssicherheit zu schaffen, die Zuständigkeiten klar zu regeln und die verfassungsmässige Stellung des Landtages im Bereich der Finanzhoheit wirksam zu sichern.

Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 dient der raschen gesetzlichen Klärung der Zuständigkeitsordnung für im Jahr 2026 eingeleitete oder noch nicht abgeschlossene Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen. Die Frage der Mitwirkung des Landtages stand bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Diskussion über die betreffenden Zuwendungen im Raum und war Gegenstand erheblicher und langwieriger verfassungsrechtlichen und politischen Debatten.

Die Neuregelung knüpft an noch andauernde beziehungsweise noch nicht abschliessend vollzogene finanzwirksame Vorgänge an. Es werden insbesondere keine bereits definitiv abgeschlossenen Rechtsverhältnisse rückwirkend aufgehoben und keine bereits erfolgten Handlungen staatlicher Organe nachträglich für ungültig erklärt. Die Initiative konkretisiert vielmehr die gesetzliche Zuständigkeitsordnung und stärkt die Mitwirkungsrechte des Landtages als Vertreter des Volkes bei fortdauernden finanzwirksamen Sachverhalten. Die Rückanknüpfung ist durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt, insbesondere durch das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, Transparenz und demokratischer

Kontrolle bei bedeutenden finanziellen Verpflichtungen und Projektbindungen des Landes. Angesichts der aktuellen staatsrechtlichen Diskussion über die Annahme erheblicher zweckgebundener Zuwendungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer zeitnahen gesetzlichen Klärung der Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte des Landtages.

Vaduz, 12. Juni 2026

Thomas Rehak

Marion Kindle-Kühnis

Erich Hasler

Achim Vogt

SEGER MARTIN

Schächle Simon